

Reglement über Hausinstallationen / Haus-Verteilanlagen im Kommunikationsnetz Igis-Landquart

I. Grundlagen, Geltungsbereich, Zweck

Art. 1

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 6 der Verordnung zum Gesetz **Grundlage** über den Bau und Betrieb einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) erlassen.

Art. 2

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, die nur das männliche **Begriffe** Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3

Dieses Reglement gilt für alle Haus-Verteilanlagen, welche an das **Geltungsbereich** Kommunikationsnetz Igis-Landquart angeschlossen sind und für alle Installateure, welche Arbeiten an den der GGA Igis-Landquart angeschlossenen Hausverteilsnetzanlagen ausführen.

Die Vorschriften können jederzeit den technischen Anforderungen der GGA Igis-Landquart angepasst und geändert werden.

Art. 4

Zweck dieser Installationsvorschriften ist:

Zweck

- Qualitätssicherung des Breitband-Kommunikationsnetzes
- Erhöhung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit
- Erhöhung der Störfestigkeit (Schirmungsmass)
- Gewährleistung der ausschliesslichen Montage von Empfängeranschlusssdosen mit Anschluss für Datenmodem

300.330

2 Reglement Hausinstallationen / Haus-Verteilanlagen im Kommunikationsnetz

- Optimale Auslegung der Hausverteilanlagen (sparsamer Umgang mit der angelieferten HF-Energie).

II. Technische Installationsvorschriften

Art. 5

Grundlagen und Richtlinien

Die Installationen haben den folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

- Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen (Verband swisscable).
- Hausinstallationsvorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV).
- Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) der Einwohnergemeinde Igis-Landquart.

Die IBIL kann jederzeit weitere technische Vorschriften und Richtlinien als anwendbar erklären.

Art. 6

Leistungsabgrenzung

Die Liegenschafterschliessung bis und mit dem Gebäudeanschluss erfolgt durch die IBIL, welche den Ort des Gebäudeanschlusses bestimmt.

Die Erstellung der hausinternen Verteilnetz-Installation ab dem Gebäudeanschluss ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

Art. 7

Signalabgabestelle

Die Industriellen Betriebe stellen an der Signalübergabestelle eine Signalstärke zur Verfügung, welche der Anzahl Wohnungen und Anschlussdosen angemessen ist.

Private Hausverstärker sind im Interesse eines hohen technischen Standards untersagt.

Bei hohem Pegelbedarf, welcher über dem von den Industriellen Betrieben gelieferten Signalpegel liegt, sind die Industriellen Betriebe für den notwendigen Verstärker zuständig.

Die Art der Signalübergabe wird in der Planungsphase festgelegt.

Art. 8

Die Hausverteilanlagen sind für den Übertragungsbereich von 5 bis 860 MHz auszulegen. Es dürfen nur qualitativ einwandfreie Komponenten eingesetzt werden. **Übertragungsreich**

Die Verwendung von F-Aufdrehsteckern ist untersagt. Es dürfen nur Crimp-Stecker eingesetzt werden. Zur Montage dürfen nur Original Crimp-Werkzeuge mit den korrekten Dimensionen verwendet werden.

Es dürfen nur noch Empfängeranschlussdosen (Datendosen) mit 3 Richtkopplern, sog. Dreilochdosen oder Multimediadosen eingesetzt werden. Die Empfängeranschlussdosen müssen mit 2 Anschlüssen (Steckertyp IEC) und Hochpassfiltern (Sperrbereich 5 bis 65 MHz) und einem Modemanschluss mit F- oder Spezialstecker für den Anschluss des Modems ausgerüstet sein.

Art. 9

Neue Anlagen sind grundsätzlich als Sternverteilung zu konzipieren. **Verteilnetzstrukturen**

Bei bestehenden Anlagen ist darauf zu achten, dass die einzelnen Abonnenten individuell an die HVA angeschlossen, bzw. von dieser getrennt werden können. Die entsprechenden Trennstellen sind in allgemein zugängliche Gebäudeteile zu legen.

Falls die Bauherrschaft an Stelle einer konventionellen Hausverteilung eine universelle Gebäudeverkabelung installieren möchte, ist das Merkblatt der swisscable verbindlich. Auskünfte erteilen die Industriellen Betriebe bzw. deren Beauftragte.

300.330

4 Reglement Hausinstallationen / Haus-Verteilanlagen im Kommunikatonsnetz

Art. 10

Erdpotentialdifferenzen

Falls Erdpotentialdifferenzen und entsprechende Ausgleichsströme zwischen Kabelnetz und Hausverteileranlage zu Problemen führen, ist eine galvanische Trennung einzusetzen.

Die galvanische Trennung muss auf der HVA - Seite mit dem Schutzleitersystem der Liegenschaft verbunden werden (Potentialausgleich mit der Liegenschaft) und ein Schirmungsmass von min. 75 dB aufweisen.

Art. 11

Bestehende Hausverteilanlagen

Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, die Anlagenteile zu unterhalten und den jeweils technisch notwendigen Anforderungen anzupassen. Allfällige, der IBIL erwachsende Aufwendungen infolge unzureichender Hausverteilnetz-Ausrüstungen sind durch den Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.

III. Administrative Vorschriften

Art. 12

Bewilligungspflicht, Installationsanzeige

Sämtliche Neuinstallationen, Erweiterungen und Änderungen von Hausinstallationen sind bewilligungspflichtig und mit einer Installationsanzeige der IBIL anzumelden.

Die Installationsanzeige ist vollständig auszufüllen und der IBIL bzw. der durch die IBIL beauftragten Stelle spätestens 10 Tage vor Installationsbeginn einzureichen.

Mit der Installationsanzeige ist ein komplettes Schema der gesamten Hausinstallation einzureichen.

Die verwendeten Bauteile und Kabel sind hinsichtlich Fabrikat und Typ genau zu deklarieren. Ebenso sind die Kasten-, Rohrdimensionen und Kabellängen und Installationsörtlichkeiten anzugeben.

Die IBIL oder ihre Beauftragte prüfen das Bauvorhaben auf die Einhaltung der Werkvorschriften und erteilen die Bewilligung zur Ausführung.

Für die Installations- und die Fertigstellungsanzeigen dürfen nur die offiziellen Formulare verwendet werden, die bei der IBIL kostenlos bezogen werden können.

Art. 13

Nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation hat der Installateur unverzüglich die Fertigstellungsanzeige mit allen Messwerten an die IBIL abzuliefern. **Fertigstellungsanzeige**

Art. 14

Nach erfolgter Fertigstellung der Hausinstallation hat der Installateur die IBIL bzw. die von ihr bezeichnete Stelle für die Vornahme der Aufschaltarbeiten zu benachrichtigen. **Aufschaltung**

Unbefugten ist es nicht gestattet, Aufschaltarbeiten am Gebäudeanschluss vorzunehmen.

Art. 15

Die Installationskontrolle erfolgt durch eine von der IBIL beauftragte Stelle. Wird der Installateur dazu aufgefordert, hat er an der örtlichen Kontrolle unentgeltlich teilzunehmen. **Installationskontrolle**

Mängel sind innert Monatsfrist nach der Kontrolle instandzustellen. Die Aufwendungen für die Nachkontrolle trägt der für die Mängel verantwortliche Installateur.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

300.330

6 Reglement Hausinstallationen / Haus-Verteilanlagen im Kommunikatonsnetz

Industrielle Betriebe Igis-Landquart (IBIL)

Ressort-Chef:

Geschäftsführer:

sig. Andreas Thöny

sig. Hansjürg Bühler

Dieses Regelement wurde durch den Gemeindevorstand von Igis anlässlich der Sitzung vom 3. November 2005 genehmigt.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Nigg

sig. Florian Niggli